

Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE-Kommission) an der Universität Bern

9. März 2022

Die Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG) sowie Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe m, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und Artikel 30 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Aufgaben und die Organisation der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (nachfolgend QSE-Kommission).

Status

Art. 2 ¹ Die QSE-Kommission ist eine Ständige Kommission der Universität Bern im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 UniSt.
² Sie ist administrativ dem Vizerektorat Qualität angegliedert. Dieses ist verantwortlich für die Planung, Vorbereitung und Nachbearbeitung der Kommissionssitzungen sowie das Verfassen der Sitzungsprotokolle.

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die QSE-Kommission berät die Universitätsleitung in Angelegenheiten der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
² Die QSE-Kommission

- a* erarbeitet Grundlagendokumente, um die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf gesamtuniversitärer und auf fakultärer Ebene zu gewährleisten, wobei sie sich dabei nach den entsprechenden universitären, kantonalen und nationalen Vorgaben richtet und der Vielfalt der Fach- bzw. Fakultätskulturen Rechnung trägt,
- b* erlässt eine Geschäftsordnung und legt diese dem Senat zur Genehmigung vor,
- c* berät die Universitätsleitung bezüglich der Konzeption und Weiterentwicklung des universitären Qualitätssicherungssystems,
- d* bearbeitet weitere, ihr von der Universitätsleitung übertragene, die universitäre QSE betreffende Geschäfte.

Zusammensetzung

Art. 4 ¹ Die QSE-Kommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a der Vizerektorin oder dem Vizerektor Qualität (Vorsitz),
- b je der oder dem Q-Beauftragten jeder Fakultät,
- c der oder dem Q-Beauftragten des Verbands der Dozentinnen und Dozenten (VDD),
- d der oder dem Q-Beauftragten des Verbands der Assistentinnen und Assistenten (VAA),
- e der oder dem Q-Beauftragten der Vereinigung der Studierenden (SUB),
- f der oder dem Q-Beauftragten des Zentralbereichs der Universität,

sowie aus folgenden Mitgliedern mit beratender Stimme:

- a einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion,
- b der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Vizerektorats Lehre,
- d einer Vertreterin oder einem Vertreter des Vizerektorats Forschung,
- e einer Vertreterin oder einem Vertreter des Vizerektorats Entwicklung,
- f einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentrums für universitäre Weiterbildung (ZUW),
- g je einer/einem Wissenschaftlichen Mitarbeitenden Qualität bzw. Q-Assistierenden der Fakultäten.

² Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

Vorsitz

Art. 5 ¹ Die Vizerektorin oder der Vizerektor Qualität führt den Vorsitz der Kommission.

² Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird durch die Kommission gewählt.

Stellvertretung

Art. 6 ¹ Die in der Kommission vertretenen Fakultäten und die übrigen in der Kommission vertretenen Vereinigungen können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorschlagen.

² Berechtigt, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen, ist jeweils das ordentliche Kommissionsmitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

³ Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.

- Zusammentreten und Traktandenliste **Art. 7** ¹ Die Kommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens acht Arbeitstage vor der Sitzung bekannt gegeben.
² Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstermin einzureichen.
- Quorum **Art. 8** Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Sachgeschäfte
1. Eintreten **Art. 9** Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.
2. Abstimmungen **Art. 10** ¹ Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.
² Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.
³ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.
3. Zirkularbeschlüsse **Art. 11** ¹ Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub erträgt, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Den Mitgliedern muss für diese Geschäfte eine Beurteilungsfrist von mindestens 15 Arbeitstagen eingeräumt werden. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens drei Mitglieder der Kommission dies verlangen, wird das Geschäft für die nächste Kommissionssitzung traktandiert und neu darüber Beschluss gefasst.
² Die oder der Vorsitzende entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.
- Protokoll **Art. 12** ¹ Über die Sitzungen der Kommission wird unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.
² Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von den Votierenden ausdrücklich zu Händen des Protokolls abgegeben werden.

Verschwiegenheit

Art. 13 ¹ Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.

² Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben.

³ Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.

Information

Art. 14 Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von der Kommission getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von votierenden nennen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Kommission über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Anwendung der Geschäftsordnung

Art. 15 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität.

Schlussbestimmungen

Art. 16 ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 9. März 2022 in Kraft.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vom 1. Mai 2013, welche hiermit aufgehoben wird.

Bern, den 9. März 2022

Im Namen der QSE-Kommission

Die Vorsitzende:

Prof. Dr. Silvia Schroer

Bern, den 26. April 2022

Im Namen des Senats

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann